



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10060/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBI. I, S. 1225)

2 Antragsteller

STELIOPLAST, Roland Stengel
Industriestraße 6 - 8
5561 Binsfeld

3 Benennung der Bauart

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 5,4 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 598 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 16.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n

3H1/Y/100/...../D/BAM 10060 - STP
(Herstellungs-
datum nach
Rn 1512 (1) e)
der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter, die dem Prüffüllgut bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf der in folgender Tabelle aufgeführten Dichte des Prüffüllgutes nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Frostschutzmittel für Scheibenwaschanlagen	-	1,20	1,20

8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf 66 kPa bei Zuordnung zu dem Prüffüllgut nicht überschreiten.

8.5 Entfällt

8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 10060/3H1

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgendes Prüffüllgut:

Frostschutzmittel für Scheibenwaschanlagen gemäß der im BZA Minden hinterlegten Rezeptur, Stoff der Klasse 3 Ziffer 3.b) der Anlage zur GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 06.10.1992

ht

(Egelkraut)





1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10060/3H1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 598 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 16.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von dem o. g. Prüfbericht darf die Verpackung alternativ mit der Schraubkappe Nr. OV 51 (Zeichnung vom 01.03.1990, Westphal & Lange GmbH) gemäß Prüfbericht Nr. 112 750 vom 08.07.1993 oder mit dem Kindersicherheits-Verschluß KS 51 (Zeichnung der Westphal & Lange GmbH) gemäß Prüfbericht Nr. 112 749 vom 08.07.1993 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 10060/3H1 vom 06.10.1992 der Stelioplast, Kunststoffverarbeitung GmbH, Industriestr. 6-8, 54518 Binsfeld.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

32423 Minden, 29.12.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Handwritten signature in blue ink

